



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XL. Von Zeit der Beweisung/ und Zeugenführung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XL.

Von Zeit der Beweisung/ und Zeugen-
Führung.

I.

WAls die Dilaciones Probandi antrifft / sol-
len die Procuratores hinfürter daran seyn /
daß in oberwehnter erkennter Dilation
und Frist/ ihrer Partheyen Beweisung der Gebühr
ausgeführt/ und dißfalls keine Saumbnuß / oder
Fahrläßigkeit begangen werde / und obwohl Wir/
wie oben verordnet / dem Producenten geraume
Zeit zu Beweisung der Klage / oder Gegen-Klage
nachgegeben / so können Wir doch auß Billigkeit
in dem Fall / wo der producirender Theil auß er-
heblichen beweglichen Ursachen in solchen angesetz-
ten Termin an Vollenführung seiner Beweisung
nohtwendig verhindert wäre / gnädigst verstat-
ten / und zulassen / daß alsdan secunda , oder
auch da nöhtig/ tertia dilatio probandi ertheilt/ in-
dulgirt / und gegeben werde / doch also / daß man
vor Ausgang des statuirten Termins / darumb
bey Unserm Hoff-Richter / und Assessoren ansu-
chen /

Q 2

chen /

chen / und die über müglichen Fleiß zugestoffene und angezeigte Behinderung glaubwürdig bescheiden soll / dan hinführo die Procuratores in petendis dilationibus ulterius probandi jederweil Schein der Behinderung einzubringen / schuldig seyn / und ohne dessen fürlegen weitere Dilation ad probandum nicht gegeben werden / vielweniger bey denen Procuratoren stehen soll / solche Dilationes sich einander selbst zuzulassen / oder nachzugeben.

2. Die dritte Dilation aber soll ohne Solennität der Rechten nicht gegeben werden / das ist: ehe / und bevor der begehrender Theil / daß er die Zeugen / so er zu führen hat / zeitlicher nicht überkommen mögen / daß er auch der Zeugen Aussagen / so er zuvor vielleicht geführet / nicht besichtiget / oder erlernet / und die dritte Dilation nicht auß einigen Betrug / Verzug / oder Gefehrde begehre / endlich betheure.

3. Und solle dazu ein Special - Gewalt ad iurandum beygebracht / oder sonsten der Recess verworffen werden.

4. So wird auch jedem Theil frey gelassen / bey dem Examine Notarium legalem zu adjungiren / doch daß derselbe in denen Sachen zuvor nicht soll bedie-

bedienet gewesen / noch sonst verdächtig seyn / auch darüber und zu Haltung obliegenden geheimen Verschweigens / Fidelität / und gebühlicher erzeugender Bescheidenheit einen leiblichen Eyd geschworen habe.

Des adjungirten Notarii Eyd.

Hir sollet geloben / und schwehren / daß ihr alles / was bey diesem vorwesenden Zeugen-Berhör vorfällt / und ihr dabey erfahret / in euer Protocoll mit allem Fleiß verzeichnen / das selbe mit des Gerichts-Notarii Protocoll fleißig conferiren / und davon weder den Partheyen selbst / noch denen Advocaten und Procuratoren / oder sonst jemandten / wer der auch sey / biß zu der Zeugen Aussage beschehener gerichtlichen Eröffnung nichts offenbahren / auch sonst hiebey alles verrichten wollet / was einem ehrlichen Manne / und getreuen Notario eigenet / und gebühret / getreulich / und ohne Gesehrde.

TITULUS XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und anderen Beweißthumben.

I. Ban